

Angaben des Antragstellers (= Bauherr)

Ort, Datum

Name _____
Vorname _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon-Nr _____

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
- Untere Wasserbehörde -
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Antrag

**auf wasserrechtliche Erlaubnis
zum Einbau von mineralischen Stoffen
aus Bautätigkeiten bzw. aus industriellen Prozessen**

Für die nachstehend bezeichnete Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG- in der z.Z. geltenden Fassung) beantrage ich hiermit gemäß §§ 8 und 10 in Verbindung mit §§ 32 und 48 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis zum

Einbau von _____
(genaue Bezeichnung des mineralischen Stoffes)

1. In welchem Zusammenhang steht die beantragte Gewässerbenutzung?

mit einer aktuellen Baumaßnahme
Bezeichnung des Bauvorhabens: _____

Bezeichnung des Baugrundstücks:

Anschrift: _____

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____

Eigentümer des Grundstücks:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

voraussichtlicher Einbaubeginn _____

Name und Tel.Nr. des verantwortlichen Bauleiters _____

- 2. Der Antrag und die nachfolgend bezeichneten Unterlagen sind jeweils in 4-facher Ausfertigung einzureichen:**
1. Übersichtsplan (grober Auszug aus einem Stadtplan)
 2. Lageplan im Maßstab 1 : 100 bis 1 : 500 mit Einbauflächen und Tiefen, Entwässerungsanlagen
 3. Katasterzeichnung oder amtlicher Lageplan (erhältlich beim Fachbereich Kataster und Vermessung), ggf. aktuelle Kopie.
 4. Flächen- und Massenberechnung für den Einbaukörper (enthält konkrete Angaben zu den Einbauflächen, -tiefen und -mengen)
 5. Querschnittzeichnung des Einbaukörpers
 6. Erläuterungsbericht (klare darstellende Beschreibung des Vorhabens mit Beschreibung der Einbausituation, besonders der Art der Oberflächenabdeckung und dem genauen Umfang einer evtl. Überbauung)
 7. Gütenachweis und Lagerstätte (ggfs. Herkunft) über das einzubauende Material, wenn es sich um güteüberwachten Bauschutt handelt.
 8. Lieferschein, wenn bereits vorhanden, als Nachweis, dass das einzubauende Material von der beprobten Anlage stammt.
 9. Sofern es sich bei dem Material nicht um güteüberwachten Bauschutt handelt, ist eine chemische Untersuchung nach den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) erforderlich. Die Probenahme hat nach den Vorschriften der LAGA PN 98 zu erfolgen. Das Probenahmeprotokoll und Angaben zum Herkunftsort/Abbruchmaßnahme sind beizufügen.
 10. Angabe über den höchsten Grundwasserstand (erhältlich bei Frau Thomas: 0214-406-3201). Bei geringen Einbautiefen ist eine relative Aussage (z.B. bis 5 m Tiefe kein Grundwasser) ausreichend.
 11. Angaben zum Einbaustandort, z. B. Lage in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten, Nähe zu öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen

3. Erklärung des Grundstückseigentümers

(nur erforderlich, wenn der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Baugrundstücks ist)

Als Eigentümer des Baugrundstücks wird ausdrücklich das Einverständnis zur vorbezeichneter Maßnahme gegeben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

[Unterschrift(en)]

(Name, Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Antragstellers

Hinweise zur Antragsstellung

Bei abfallrechtlichen Fragen zum Einbau von nicht güteüberwachtem Bauschutt und in allen anderen wasser- und verwaltungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Biczmann (Telefon 0214 / 406 32 19).

Bei Bedarf können Sie auch eine Gutachterliste anfordern.

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur möglich, wenn die angegebenen Unterlagen vollständig und in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag einschl. zugehöriger Zeichnungen muss vom Bauherrn unterschrieben werden. Alternativ kann unter Beifügung einer Vollmacht die Antragstellung auch von einer anderen Person/Institution ausgeführt werden.

Die Erlaubnis wird per Post versandt oder kann auf Wunsch bei der Unteren Wasserbehörde abgeholt werden.

Sofern Wert auf die sofortige Bestandskraft des Bescheides gelegt wird, kann bei der bearbeitenden Stelle eine Erklärung auf Widerspruchsverzicht abgegeben werden. Ein entsprechendes Formular liegt der wasserrechtlichen Erlaubnis bei.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei unzureichender Anzahl an Antragsunterlagen sich die Untere Wasserbehörde vorbehält, Kopiekosten in Höhe von 1,-€/ 2,-€ pro DIN A4/A3-Kopie zu erheben.